

**Satzung**  
der  
**St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rügenach 1843**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rügenach 1843 e.V.“ - nachstehend "Bruderschaft"  
genannt.
- (2) Die Bruderschaft hat ihren Sitz in 56072 Koblenz-Rügenach und ist unter VR 973 in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei St. Mauritius in Koblenz-  
Rügenach oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (4) Die Bruderschaft erkennt das Statut des Bundes der Deutschen Historischen  
Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) in seiner jeweils gültigen Fassung  
als rechtsverbindlich an.

**§ 2 Leitsatz**

Der Leitsatz der Schützenbruderschaft lautet:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

**1. Bekenntnis des Glaubens durch:**

- a. Eintreten für christliche Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
- b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit
- c. Werke christlicher Nächstenliebe

**2. Schutz der Sitte durch:**

- a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den  
Schießsport

**3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:**

- a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b. tätige Nachbarschaftshilfe
- c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem  
des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und  
kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung  
in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Bruderschaft dient dem Zweck
- a. der Förderung des traditionellen Brauchtums, durch
    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
    - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
  - b. der Förderung des Sports, durch
    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
    - Jugendförderung im Schießsport.
  - c. der Förderung kultureller Zwecke, durch
    - Bereitstellung der vereinseigenen Infrastruktur für kulturelle Veranstaltungen.
    - Unterstützung anderer ortsansässiger Vereine bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen, z.B. Chöre, Karnevalsvereine.
  - d. der Förderung der Heimat, durch
    - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
  - e. der Förderung der Jugendhilfe, durch
    - Jugendarbeit im Schießsport in Verbindung mit Freizeitangeboten
  - f. der Förderung kirchlicher Zwecke, durch
    - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
    - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarreien
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können volljährige Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten
- (2) Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
- (3) Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Jugendliche ab zwölf Jahren können als Jungschützen in die Bruderschaft aufgenommen werden. Bei Übernahme als ordentliches Mitglied wird die Jungschützenzeit auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

## **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

Die Bruderschaft hat:

- ordentliche Mitglieder (aktive und inaktive)
- Jungschützen
- Ehrenmitglieder

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Bruderschaft zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

- Verstoß gegen diese Satzung
- bei Verhalten, das geeignet ist, die Bruderschaft zu schädigen
- verschuldete Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr

Bei der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung (rechtliches Gehör) zu gewähren. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der/die Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen der Beiträge statt.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen an die Bruderschaft einen Beitrag. Die jährlichen Beiträge und die Form der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Beitragsänderung ist stets in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Ordnungspunkt anzukündigen. Es kann auf diesem Wege beschlossen werden, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

- (1) Der Termin und die Anzahl der abzuhaltenden Schützenfeste, der im laufenden Jahr geplanten Veranstaltungen und der Besuche auswärtiger Vereine und Wettkämpfe werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jeder aktive Schütze ist verpflichtet, im Laufe eines jeden Jahres die eigenen Schützenfeste sowie auswärtige Schützenfeste, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden, zu besuchen. Die Einteilung zum Besuch der auswärtigen Schützenfeste erfolgt durch den Vorstand. Hierfür wird ein Schießgeld erhoben. Die Höhe dieses Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Betrag wird mit der Beitragszahlung des laufenden Jahres eingezogen und einem Gruppenmitglied beim Besuch des auswärtigen Schützenfestes mit dem Zuschuss der Bruderschaft ausgehändigt.
- (2) Jedes aktive Mitglied bis 70 ist verpflichtet eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Beitragszahlung des kommenden Jahres eingezogen.

- (3) Jedes Mitglied hat bei vollberechtigter Mitgliedschaft und bei Tragen der vorgeschriebenen Schützentracht das Recht auf den Königsschuss.

### § 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 10 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Schützenbruderschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen (siehe § 27 Abs. 1) oder zur Auflösung der Bruderschaft (siehe § 28 Abs.1) mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (7) Über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung die Führung der Anwesenheitsliste, die Anträge und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 12 Vorstand und Beirat

Die Vertretung der Bruderschaft obliegt dem 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter. Der 1. Brudermeister und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Ein Beirat ist zu bilden. Diesem können angehören:

- Der jeweilige Pfarrer von Koblenz-Rübenach als geistlicher Präses
- Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- Der Kassierer und sein Stellvertreter
- Der Zugführer und sein Stellvertreter
- Der Fähnrich und sein Stellvertreter
- Der Schießmeister und sein Stellvertreter
- Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter
- Der Hallenvermieter
- sonstige in den Beirat durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen
- Der amtierende König bzw. die amtierende Königin

Der Vorstand und der Beirat werden, mit Ausnahme des Geistlichen Präses und des Königs, von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zugelassen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstand**

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führen der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahres
- Aufstellung eines Haushaltsplans
- Erstattung der Tätigkeitsberichte

Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand.

### **§ 14 Schießmeister**

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür- unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie berichten anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung zur Jahresrechnungslegung über das Prüfergebnis. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 19 Festveranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Kirchliche Veranstaltungen**

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession teil

### **§ 21 Schützenbrauchtum**

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen und das Sterneschießen.

### **§ 22 Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte .

### **§ 23 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft**

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

## § 24 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 25 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## § 26 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Stellen zulässig.
- (4) Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

#### § 27 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

#### § 28 Auflösung der Schützenbruderschaft


- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung (unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Koblenz-Rübenach, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die historischen Traditionsgegenstände, wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Koblenz-Rübenach mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung können die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit

Koblenz-Rübenach, den 21.01.2017

  
Gerhard Riehl (1. Brudermeister) Bruderschaft  
Rübenach 1843  
Anderbachstr. 22 - Telefon: 0261/28 05 70  
56072 Koblenz

  
Jürgen Marzi (2. Brudermeister)